

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 26.

Marienwerder, den 28. Juni

1899.

Inhalt: Seite 239. Neue Reichskassenscheine. Standesamtsbez. Bülowshöhe. Standesamtsbez. Gruczno. Straßenbahn Graudenz. Prämie für Errettung aus Gefahr. Malerinnung in Konig. Aenderung d. Ortsnamens Chelmonie in Colmansfeld. Domänenverpachtung Osterwitt mit Luchowo. — Seite 240. Posthilfsstelle in Zappendowo. Ostdeutsch. Eisenb.-Kursbuch. Gerichtsserien. Enteignungen zum Bahnbau Schönsee-Strasburg. — Seite 241. Tilgung von königlicher Schulverschreibungen. Kündigung von Kreisanzleihscheinen. Polizei-Verordn. für Amtsbezirk Neu Grabia. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. — Seite 242. Personal-Chronik. Erledigte Schulstellen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

- 1) Bekanntmachung.**
In nächster Zeit werden neue Reichskassenscheine zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Berlin, den 19. Juni 1899.
Reichsschuldenverwaltung.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.

- 2) Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schmechel in Bülowshöhe zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bülowshöhe, Kreises Schwetz, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen königlichen Försters Ley und des königlichen Försters a. D. Manke in Bülowshöhe zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 15. Juni 1899.
Der Ober-Präsident.
- 3) Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Besitzers und Lehrers a. D. Kowalk in Wilhelmsmark zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gruczno, Kreises Schwetz, an Stelle des Gutsbesizers Niemeyer in Gruczno und
 2. des Lehrers Franz Krause in Gruczno zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle der bisherigen beiden Stellvertreter, des Amtsekretärs Gaede und des Besitzers Theophil Kaminski in Gruczno zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 21. Juni 1899.
Der Ober-Präsident.
- 4) Der Nordischen Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Danzig ist am 12. v. Mts. die Genehmigung erteilt, Luchowo und dem fiskalischen Nutzungsrecht in dem**

den Betrieb auf der elektrischen Straßenbahn in Graudenz zu eröffnen.

Marienwerder, den 13. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Arbeiter Peter Samisewski aus Abl. Schönau, Kreis Graudenz, hat am 19. April d. Js. den Brunnenmacher Passow aus Berlin mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr aus einem eingestürzten Brunnenschacht gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Sanisewski für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 17. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

6) Nachdem von den, dem Malergewerbe angehörenden Handwerkern in Konig, Schlochau, Pr. Friedland, Hammerstein, Czerst und Tuchel der Antrag auf Errihtung einer, die Kreise Konig, Schlochau und Tuchel, mit Ausnahme des im Kreise Schlochau belegenen Theils des Amtsgerichtsbezirks Balzenburg umfassenden Zwangsinnung für das genannte Gewerbe mit dem Sitze in Konig gestellt worden ist, habe ich den Bürgermeister Deditius in Konig gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 20. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Name des im Kreise Briesen belegenen Gutsbezirks Chelmonie in „Colmansfeld“ umgewandelt wird.

Marienwerder, den 21. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Bekanntmachung.

Die im Kreise Marienwerder von der Stadt Neuenburg 9 km, vom Bahnhof Czerwinak 5 km entfernt gelegene Domäne Osterwitt nebst dem Borwerk Luchowo und dem fiskalischen Nutzungsrecht in dem

Ausgegeben in Marienwerder am 29. Juni 1899.

Halbendorfer und dem großen Pienionskomoer See soll am

Mittwoch, den 19. Juli d. Js.,

11 Uhr Vormittags,

in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johanni 1900 bis dahin 1918 öffentlich und meistbietend vor unserem Kommissar Herrn Regierungs-Assessor von Salzwedel verpachtet werden.

Der Flächeninhalt beider Vorwerke beträgt 729,962 ha, darunter 505,063 ha Acker und 137,549 ha Wiesen, der Grundsteuerreinertrag rt. 8441 Mk., der Flächeninhalt des Halbendorfer Sees 35,235 ha, des großen Pienionskomoer Sees 25,702 ha. Der jetzige Pachtzins 17258 Mark einschließlich Meliorationszinsen.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 130000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermine, spätestens aber in demselben über ihre landwirthschaftliche Befähigung, sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserm Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem Herrn Administrator Wundsch in Luchowo gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 12. Juni 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) Bekanntmachung.

Die Posthülfsstelle in Zappendowo bei Mittel ist aufgehoben worden.

Bromberg, den 24. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

10) Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1899 enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisefarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 24. Juni 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Bekanntmachung.

Die diesjährigen Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriansachen sind:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5. Wechselsachen;
6. Baufachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf Antrag kann das Gericht auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriansachen bezeichnen.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren, das Konkursverfahren und die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftsachen, Nachlasssachen, Lehns- und Fideikommiß- und Stiftungssachen kann aber während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Eingaben und Gesuche, welche während der Ferien erledigt werden sollen, sind als „Feriensache“ zu bezeichnen und erforderlichenfalls als schleunig zu begründen. Anderer Anträge und Gesuche haben sich die Parteien während der Ferien zu enthalten.

Marienwerder, den 18. Juni 1899.

Königliches Oberlandesgericht.

12) Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von den nachbezeichneten Grundstücken zum Bau der Eisenbahn von Schönsee nach Strasburg in Anspruch genommenen Flächen festgestellt werden:

1. von dem Grundstücke Galczewo I 24, dem Besitzer Adolf Rude in Schwenten bei Schwetz gehörig, 9 ar 49 qm,
2. von dem Grundstücke Vorwerk Schönsee Band X Blatt 75 und Band VIII Blatt 62, den Gärtner Paul Bornmann'schen Eheleuten in Schönsee gehörig, 34 ar 59 qm und 15 ar 08 qm,
3. von dem Grundstücke Schönsee Band IV Blatt 79, denselben gehörig, 7 ar 28 qm.

Zu diesem Zweck habe ich Termine anberaumt und zwar zu 1 auf **Mittwoch, den 5. Juli d. Js.,** Vormittags 11 Uhr, Zusammenkunftsort Wohnung des Gemeindevorstehers in Galczewo, zu 2 und 3 auf **Donnerstag, den 6. Juli d. Js.,** Vormittags 8 Uhr, Zusammenkunftsort Bahnhof Schönsee.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer

Betheiligten werden zu diesen Terminen behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 22. Juni 1899.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth,

Regierungs-Rath.

13) Bekanntmachung.

Behufs Tilgung der Königer Kreis Schulverschreibungen sind für 1899 die Schulverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 29 und 71,

" B. Nr. 139,

" C. Nr. 197 und 160

ausgelooft. Diese werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1900 ab bei unserer Kreis-Kommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67, gegen Rückgabe der Schulverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1900 fälligen Zins-scheinen und den Zinsscheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen.

Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

König, den 19. Juni 1898.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König.

14) Bekanntmachung.

Kündigung von Kreisanleihscheinen.

Von den zu Zwecken der Chausseebauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. Oktober 1889 ausgegebenen Anleihscheinen des Kreises Löbau der IX. Emission sind am 3. Februar cr. behufs Amortisation ausgelooft worden:

Littr. C. Nr. 78 über 500 Mark.

" D. Nr. 62 über 200 Mark.

Den Inhabern dieser Anleihscheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihscheine vom 1. Oktober d. J. ab bei unserer Kreis-Kommunalkasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihscheine hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark B./Pr., den 22. Februar 1899.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Löbau.

15) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 1 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und mit § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 verordne ich hiermit für den Umfang des hiesigen Amtsbezirks was folgt:

§ 1. Das unbefugte Sammeln von Beeren, Kräutern und Pilzen in den Forsten des hiesigen Amtsbezirks ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Neu Grabis, den 10. Mai 1899.

Der Amtsvorsteher.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Joseph G ü r t l e r, Arbeiter, geb. am 17. März 1860 zu Böhmischo-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 16. April d. J.
2. Alexander J a s t r z i n s k i, Schmied, geboren am 15. März 1870 zu Tupa, Gouvernement Minsk, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Gildesheim, vom 9. Mai d. J.
3. Heinrich R o u t, Schuhmacheergehülfe, geboren am 7. Juni 1859 zu Miletin, Bezirk Königgrätz, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 10. Mai d. J.
4. Emanuel K r e p e l k a, Blumentischmacher, geboren am 15. Juli 1872 zu Deutsch-Brütz, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Stein-Lotha, Bezirk Ledetsch, Böhmen, wegen Diebstahls, falscher Namenangabe, Landstreichens und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Stadtmagistrat zu Nürnberg, Bayern, vom 29. März d. J.
5. Paul L a n z, Arbeiter, geboren am 6. Januar 1864 zu Sotschau, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. Mai d. J.
6. Josephine M a b s e n, Zirkusreiterin, geboren am 21. August 1879 zu Hollbeck (Kopenhagen), Dänemark, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 13. Mai d. J.
7. Joseph B i s a r, Tischler, geboren im Jahre 1855 zu Bucina, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayrischen Bezirksamt zu Viechtach, vom 3. Mai d. J.
8. Emil Joseph S i b i l l e, Fabrikarbeiter, angeblich geboren am 15. Februar 1864 zu Bourgeur, Departement Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 16. Mai d. J.
9. Clementine S i b i l l e, geb. Thyriet, Ehefrau des vorigen, angeblich geboren am 26. Juni 1861 zu Dommartin = au = bois, Departement Vosges, Frankreich, französische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 16. Mai d. J.

17) Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Forstrath **Grüneberg** ist vom 1. Juli d. Js. ab an die Königliche Regierung zu Hildesheim versetzt worden.

Der Regierungsrath **du Vinage** ist an die Königliche Regierung zu Stralsund versetzt.

Der Gerichtsekretär **Lange** ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Löbau ernannt worden.

Der Hilfszeichner **Bendrat** von hier ist zum Katasterzeichner bei dem Königlichen Katasteramte in Insterburg vom 1. Juli d. Js. berufen worden.

Der bisherige Hilfszeichner **Franz Strogalski** in Danzig ist vom 1. Juli d. Js. ab an die Regierung Marienwerder zum Katasterzeichner berufen worden.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters **Hartwich** zu Culmsee auf eine weitere Wahlperiode ist von mir bestätigt worden.

Die Wahl des Besitzers **Viktor Rauffmann** zum unbesoldeten zweiten Beigeordneten der Stadt Schönsee ist bestätigt worden.

Die Wahl des Hotelbesizers **Dloff** und des Stellmachermeisters **Hollag** zu Rathmännern der Stadt Pr. Friedland ist bestätigt worden.

Im Kreise Culm ist der Besitzer **Ziebarth** zu Blotto zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Friedrichsbruch ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Gutsverwalter **Rober** zu Sumowo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Sumowo ernannt.

Im Kreise Stuhm ist der Besitzer **Hugo Döhring** zu Willenberg zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Tessensdorf ernannt.

Die Verwaltung der aus Theilen der Oberförstereien **Hagen** und **Bülowshöhe** neu gegründeten Oberförsterei **Neuenburg**, ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Königlichen Oberförster **Hermann** mit dem Amtssitze in der Stadt **Neuenburg** übertragen worden.

Dem Forstauffseher **Grunow**, bisher in der Fürstlich Neupfischen Oberförsterei **Alteiche**, ist unter Ernennung zum Förster die neu gegründete Försterstelle zu **Wontopf**, in der Oberförsterei **Wontorf**, vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher **Dreier**, bisher in der Oberförsterei **Lautenburg**, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters **Haeger** erledigte Stelle zu **Fahlbruch**, in der Oberförsterei **Pflastermühl**, vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Der Predigtamts-Kandidat **Martin Sauberzweig** aus **Hohenfelchow i./Pommern** ist in die

Pfarrstelle zu **Königsdorf**, Diözese **Flatow**, berufen und bestätigt worden.

Der Kreis Schulinspektor **Dr. Steinhardt** in **Zempelburg** ist vom 24. Juni d. Js. ab auf 4 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor **Bennewitz** in **Flatow** vertreten.

Der Kreis Schulinspektor **Sichorn** in **Strassburg** ist vom 1. Juli bis 1. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor **Sermond** daselbst vertreten.

Der Kreis Schulinspektor **Dr. Otto** in **Marienwerder** ist vom 1. bis 23. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor **von Homeyer** in **Mewe** vertreten.

Der Kreis Schulinspektor **Dr. Witte** in **Thorn** ist vom 1. bis zum 31. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor **Dr. Thunert** in **Culmsee** vertreten.

Die Ortsaufsicht über die evangelische Schule zu **Christfelde**, im Kreise **Schlochau**, ist dem Hilfsprediger **Hoehne** in **Barckenfelde** übertragen und der bisherige Orts Schulinspektor, Pfarrer **Böttcher** in **Schlochau** von diesem Amte entbunden worden.

Dem Herrn **Leo Berg** in **Klein Mendromierz**, Kreis **Tuchel**, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein **Emma Schmied** in **Pr. Friedland** ist die Erlaubniß erteilt, die Privatschule für Mädchen in **Pr. Friedland** weiter zu leiten und in derselben zu unterrichten.

18) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu **Julienfelde**, Kreis **Schweß**, wird zum 1. Juli d. Js. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn **Bartsch** zu **Schweß** zu melden.

Die Lehrerstelle an der neu errichteten katholischen Volkschule in **Richnau**, Kreis **Briesen**, soll demnächst besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Kreis Schulinspektor **Kohde** in **Schönsee** zu melden.

Eine Lehrerstelle an der katholischen Volks-Schule zu **Moder**, Kreis **Thorn**, wird zum 1. August d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn **Dr. Witte** zu **Thorn** zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Dessenliche Anzeiger Nr. 26.)

Beschreibung

der

auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 40)
unterm 5. Januar 1899 neu ausgefertigten

Reichskassenscheine zu Fünfzig Mark.

Die neuen Reichskassenscheine zu Fünfzig Mark sind 10 cm hoch und 15 cm breit, in bläulich-grünem Kupferstichdruck auf eigenartig geriffeltem Hanfpapier hergestellt, welches als fortlaufendes Wasserzeichen eine von Vorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone und auf dem linken Rande der Rückseite einen mit bunten (gelben, blauen, grünen und rothen) Pflanzensfasern durchsetzten Streifen enthält.

Die Vorderseite ist von einer etwa 4 mm breiten, abwechselnd aus Vorbeerzweigen und der Zahl 50 bestehenden Einfassung, welche oben in der Mitte durch das Wort REICHSKASSENSCHEIN unterbrochen ist, begrenzt.

Auf der linken Hälfte der Vorderseite sitzt, mit einem Hermelinmantel bekleidet und das Haupt mit einer Kaiserkrone bedeckt, eine weibliche Gestalt auf einer mit Adler, Vorte und dem Monogramm W verzierten steinernen Bank. In der linken Hand hält sie einen Palmenzweig, während die rechte nach einem hinter ihr auf der Bank liegenden Schwerte greift.

Zur Seite der Figur hängt an einer Eiche ein Schild mit dem deutschen Adler. Von der Eiche bis zum linken Rande der Einfassung ist ein Vorhang gezogen, auf welchem abwechselnd die Buchstaben W, F und W angebracht sind.

Zu Füßen der Gestalt, am Meeresstrande, befinden sich die Sinnbilder der Landwirthschaft, des Handels, der Kunst, Wissenschaft und Industrie.

Die rechte Hälfte der Vorderseite enthält unterhalb eines Eichenzweiges in deutschen Buchstaben die Aufschrift:

Gesetz vom 30. April 1874.

50

Fünfzig Mark.

Berlin, den 5. Januar 1899

Reichsschuldenverwaltung

v. Hoffmann Merleker Mücke

Zielfsch Lehner Zwickler

Unter der etwa 18 mm hohen Zahl 50 befindet sich das Wort MARK in nur untrifflenen Buchstaben.

Die Vorderseite ist innerhalb des Randes mit einem guillochirten Ueberdruck in besonderer Farbe versehen.

Auf der **Rückseite** befinden sich links in deutscher Schrift mit verzierten Anfangsbuchstaben die Worte:

Reichsschuldenverwaltung

Fünfzig

Mark

Darunter folgt die Strafandrohung:

Wer Reichsschuldenverwaltungscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Im Untergrunde des Strassfahes steht die etwa 16 mm hohe Zahl 50.

Die rechte Hälfte der Rückseite wird durch einen Reichsadler ausgefüllt, der von zwei am unteren Ende übereinander gelegten Vorbeerzweigen umgeben ist.

Am linken Rande unten befindet sich der Ausfertigungsstempel der Reichsschuldenverwaltung. Pittera und Nummer des Scheines sind zweimal, und zwar am unteren Rande der linken Hälfte, sowie am oberen Rande der rechten Hälfte der Rückseite in röthlich-brauner Farbe aufgedruckt.

• Berlin, den 19. Juni 1899.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Hoffmann.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Vorschriften des Gesetzes

über die

Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.

(Zusammengestellt im Reichs-Justizamte.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich*) nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

*) Die bisher hier folgenden Worte: „insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen“ sind durch §. 186 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

§. 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie Schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuthemen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigezeichnet werden.

§. 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatfachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweisraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweisraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Weitere allgemeine Bestimmungen enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: §. 48.

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§. 69.

Für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 28) dem Gericht erster Instanz obliegenden Berichtigungen sind die Amtsgerichte zuständig.

§. 197.

Durch die Landes-Justizverwaltung kann angeordnet werden, daß die im §. 14 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 vorgesehene Aufbewahrung des Nebenregisters bei den Landgerichten erfolgen soll.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillingss- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Ende der ersten Eintragung.

§. 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Dispolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen. Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Weitere hierher gehörige Vorschriften enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§. 71.

Sind Vorgänge, die auf Antrag eines Beteiligten in dem Standesregister am Rande einer Eintragung zu vermerken sind, von einem Notar beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des Beteiligten, dessen Erklärung beurkundet ist, die Eintragung des Vermerkes in das Standesregister zu beantragen.

§. 167 Abs. 2.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig. Das Gleiche gilt für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgezeichneten öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft; für die Aufnahme dieser Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

Die §§. 28 bis 40 sind durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben. An ihre Stelle treten die folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

§. 1303.

Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechszehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§. 1304.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§. 1305.

Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach §. 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. 1306.

Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des §. 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

§. 1307.

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§. 1308.

Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerete des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2.

§. 1309.

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§. 1310.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halb-
bürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§. 1311.

Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht.

§. 1312.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§. 1313.

Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§. 1314.

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber erteilt hat, daß er die im §. 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber erteilt hat, daß er die im §. 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

§. 1315.

Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

§. 1822 Abs. 1, 2.

Die Bewilligung einer nach den §§. 1803, 1813 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach §. 1812 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaate angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu. Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§. 1823.

Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§. 1824 bis 1828 nichtig.

§. 1824.

Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im §. 1817 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist. Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§. 1825.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand. Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

§. 1826.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte

§. 1827.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbothe des §. 1810 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§. 1828.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach §. 1812 verboten war. Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des §. 1812 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§. 1829.

Die Nichtigkeit einer nach den §§. 1825 bis 1828 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach §. 1824 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. 1830.

Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§. 1831 bis 1835 und des §. 1850 angefochten werden.

§. 1831.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des §. 1825 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§. 1832.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§. 1833.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§. 1834.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat. Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

§. 1835.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

§. 1848.

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§. 1349.

Ist das Urtheil, durch das einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt ist.

§. 1350.

Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41.

(In der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs lauten:

§. 1316.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Ausschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.

§. 1317.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§. 1318.

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.

§. 1319.

Als Standesbeamter im Sinne des §. 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§. 1320.

Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaate angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§. 1321.

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

§. 1322 Abs. 2, 3.

Die Bewilligung einer nach §. 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen

§§. 42, 43.
Aufgehoben durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§. 44
(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).
Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§. 45.
Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,

2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46.
Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;

2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;

3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47.
Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Egehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48.
Kommen Egehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49.
Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Egehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50
(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).
Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Ausschub der Eheschließung nicht gestattet.

§§. 51 bis 53.

Aufgehoben durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§. 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58.

Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung. Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemanns- amte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemanns- amte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standes- beamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrollirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher An- ordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beschreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtenden Eintragung.

§. 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten*) die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Beteiligten zu hören und geeignetenfalls eine Auf- forderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Eine weitere hierher gehörige Vorschrift enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§. 70.

Gegen eine Verfügung, durch die angeordnet wird, daß eine Eintragung in dem Standesregister zu berichtigen ist, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 67

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. III des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Ehe- schließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

*) Die bisher hier folgenden Worte: „insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen“, sind durch §. 188 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

§. 68.

Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71.

In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherren.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.

§. 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. V des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. *)

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand **) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Gebührentarif.

- I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Aufsat:
 - 1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark,
 - für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens ein und eine halbe Mark,
 - 2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43 ***) und für jeden beglaubigten Auszug eine halbe Mark.
 - aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark.
 - Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark,
 - jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

*) Zu vergl. §. 1588 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**) Die bisher hier folgenden Worte: „Gericht erster Instanz“ sind durch §. 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (oben S. 4) gegenstandslos geworden.

***) An die Stelle des §. 43 tritt §. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (oben S. 8).

Bekanntmachung,

betreffend

Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 25. März 1899.

Auf Grund des §. 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

beschlossen, welche an die Stelle der Verordnungen vom 22. Juni 1875 und vom 10. März 1892 treten:

§. 1.

Die Standesregister (§. 12 des Gesetzes) sind nach den Formularen A, B, C, und zwar das Geburtsregister nach dem Formular A, das Heirathsregister nach dem Formular B, das Sterberegister nach dem Formular C

zu führen.

Die Formulare sind für die Gestalt der Standesregister maßgebend. Die Größe der Blätter soll in der Höhe $40\frac{1}{2}$, in der Breite $25\frac{1}{2}$ Centimeter betragen. In dem Geburts- und Sterberegister ist jedes Blatt auf der Vorderseite und auf der Rückseite zu bedrucken; das Heirathsregister ist so einzurichten, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt.

§. 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§. 14 Abs. 1 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerke zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

..... am 19.....

der Standesbeamte

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 1 auch für die Nebenregister.

§. 3.

Der nach Ablauf des Kalenderjahres vorzunehmende Abschluß des Haupt- und Nebenregisters (§. 14 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt auf der Seite, welche der letzten Eintragung folgt. Zu Eintragungen darf diese Seite nicht verwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

Steht die letzte Eintragung auf der letzten Registerseite, so erfolgt der Abschluß auf dieser Seite.

§. 4.

Muß im Laufe des Kalenderjahrs ein neuer Registerband angefangen werden, so ist der alte Band unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen und unter Verweisung auf den neuen Band abzuschließen; die Vorschriften des §. 3 finden entsprechende Anwendung.

In dem mit der nächsten Nummer der Eintragungen beginnenden neuen Bande ist auf der ersten Seite auf den alten Band zu verweisen. Zu Eintragungen darf diese Seite nicht verwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

§. 5.

In kleineren Standesamtsbezirken kann das Hauptregister für mehrere Jahrgänge in einem gemeinschaftlichen Bande geführt werden.

§. 6.

Für die Gestalt der Registerauszüge (§. 8, §. 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare Aa, Bb, Cc maßgebend. Ihre Größe soll in der Höhe 33, in der Breite 21 Centimeter betragen.

§. 7.

Die im §. 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung ist nach dem Formular D auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach §. 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach dem Formular E anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes (§. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nebst der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot (§. 49 des Gesetzes) ist nach dem Formular F zu ertheilen.

Soll, nachdem einer von mehreren zuständigen Standesbeamten (§. 1320 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) das Aufgebot angeordnet hat, die Eheschließung vor einem anderen der zuständigen Beamten erfolgen, so ist für die Ertheilung der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot das Formular F mit der Maßgabe zu verwenden, daß der Vordruck für die Ermächtigung zur Eheschließung durchstrichen wird.

§. 8.

Neben den Registern und den Formularen zu den Registerauszügen (§. 8 des Gesetzes) werden auch die Formulare D, E und F den Gemeinden kostenfrei geliefert.

§. 9.

Verlobten ist auf Verlangen von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§. 10.

Ist ein Erschienener stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub und ist eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so soll bei der Anzeige oder der Eheschließung sowie bei der Eintragung ein Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach §. 1318 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Standesbeamte soll dem Dolmetscher die Versicherung an Eidesstatt abnehmen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde; ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Die Eintragung soll von dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben werden.

§. 11.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Ist ein Erschienener der deutschen Sprache nicht mächtig, so finden die Vorschriften des §. 10 Anwendung; der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es jedoch nicht, wenn der Standesbeamte der Sprache, in der sich der Erschienene erklärt, mächtig ist.

Die Eintragung soll dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Erschienenen durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Standesbeamten in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist.

§. 12.

Erfolgt die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalls auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mitteilung einer Behörde (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes), so ist in der Eintragung auf die Anzeige oder Mitteilung Bezug zu nehmen.

§. 13.

Soweit die Beurkundung einer Thatsache innerhalb des ihr nach dem Vordrucke zukommenden Raumes nicht erfolgen kann, ist sie am Rande vorzunehmen.

In den Fällen des §. 12 dieser Vorschriften und des §. 23 des Gesetzes ist der Vordruck nur insoweit zu benutzen, als ein zusammenhängender Theil des Vordrucks zweckmäßiger Weise verwendet werden kann; im Uebrigen ist der Vordruck zu durchstreichen und die Eintragung am Rande vorzunehmen.

Wird nach den vorstehenden Bestimmungen eine Eintragung zum Theil am Rande vorgenommen, so ist der Zusammenhang mit dem innerhalb des Vordrucks stehenden Theile kenntlich zu machen. Die Anzahl der am Rande geschriebenen Zeilen ist am Schlusse der Eintragung zu vermerken.

Ist in den Fällen des Abs. 2 der Vordruck ganz unbenutzt geblieben, so dürfen bei der Ertheilung von Registerauszügen die für die Auszüge bestimmten Formulare nicht verwendet werden.

§. 14.

Erkennt bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes der Anzeigende oder ein mit dem Anzeigenden Erschienener seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Erfolgt die Anerkennung vor dem Standesbeamten nach der Anzeige der Geburt, so hat er sie am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

§. 15.

Erkennt Jemand bei seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Die Anerkennung gilt, wenn nicht das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beschreibung eines Vermerkes am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung. Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirkes eingetragen, so hat der Standesbeamte dem Standesbeamten dieses Bezirkes einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beschreibung des Vermerkes kostenfrei zu übersenden.

§. 16.

Wird vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung der Vaterschaft auf Verlangen des Anerkennenden eine besondere Urkunde errichtet, so finden die Vorschriften des §. 14 Abs. 1 und des §. 15 keine Anwendung. In einem solchen Falle bleibt es den Betheiligten überlassen, bei dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, die Beschreibung eines Randvermerkes nach Maßgabe des §. 26 des Gesetzes zu beantragen.

§. 17.

Zusätze, Bösungen und Aenderungen nach Maßgabe des §. 13 Abs. 4 des Gesetzes sind nur zulässig, solange die Eintragung noch nicht abgeschlossen ist.

Die in das Nebenregister aufzunehmende Abschrift (§. 14 Abs. 1 des Gesetzes) hat die Zusätze, Bösungen und Aenderungen als solche wiederzugeben.

§. 18.

Offenbare Schreibfehler, die in einer abgeschlossenen Eintragung enthalten sind, kann der Standesbeamte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigen; der Vermerk ist unter Angabe des Tages besonders zu vollziehen.

Die Vorschrift des §. 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 19.

In die Auszüge aus dem Standesregister (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist unter Weglassung der in den §§. 17, 18 bezeichneten Randvermerke der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen. Im Uebrigen sind die Randvermerke in den Auszügen als solche wiederzugeben.

§. 20.

Um den Standesbeamten eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung des Vordrucks in den Formularen A bis F an die Hand zu geben, sind ihnen sowie ihren Stellvertretern je zwei der beifolgenden Muster mitzutheilen:

A der Eintragung in das Geburtsregister auf Grund

der Anzeige des ehelichen Vaters (§. 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) — A 1 —

- der Anzeige einer bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person (§. 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes) — A 2 —,
der Anzeige einer aus eigener Wissenschaft unterrichteten Person (§. 19 des Gesetzes) — A 3 —,
der Anzeige einer öffentlichen Krankenanstalt (§. 20 des Gesetzes) — A 4 —.
- A 1 enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes).
A 2 macht ersichtlich, wie die Abänderung der Eintragung im Falle des §. 13 Abs. 4 des Gesetzes (§. 17 dieser Vorschriften) zu bewirken ist.
A 3 enthält ein Beispiel für eine Eintragung auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 27 Abs. 1 des Gesetzes) und für die Beurkundung der bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft (§. 14 Abs. 1 dieser Vorschriften).
A 4 giebt zugleich Anleitung für die Benutzung des Vordrucks gemäß §. 13 Abs. 2 dieser Vorschriften und zeigt die Form des Randvermerkes über die bei der Eheschließung der Eltern erfolgte Anerkennung der Vaterschaft (§. 26 des Gesetzes, §. 15 Abs. 2 dieser Vorschriften).
- B der Eintragung in das Heirathsregister
- B 1 zeigt, in welcher Weise zu verfahren ist, wenn ein Schreibensunkundiger nur sein Handzeichen beifügen kann (§. 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes), und macht ferner ersichtlich, wie in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter die Eintragung zu unterzeichnen hat.
B 2 giebt ein Beispiel für die Eintragung einer bei der Eheschließung erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft (§. 15 Abs. 1 dieser Vorschriften) sowie eines Randvermerkes nach Maßgabe des §§. 55 des Gesetzes und zeigt zugleich, wie die Abschrift im Nebenregister zu beglaubigen und die Beschreibung einer nach der Einreichung des Nebenregisters an die Aufsichtsbehörde in das Hauptregister gemachten Eintragung zu bewirken ist (§. 14 Abs. 3 des Gesetzes).
- C der Eintragung in das Sterberegister auf Grund der Anzeige des Familienhaupts — C 1 —,
der Anzeige desjenigen, in dessen Behausung sich der Sterbefall ereignet hat — C 2 —.
- C 1 giebt zugleich Anleitung für die Eintragung einer unter Zuziehung eines Dolmetschers erstatteten Anzeige mit theilweiser Benutzung des Randes (§. 11, §. 13 Abs. 1, 3 dieser Vorschriften).
C 2 zeigt, in welcher Weise die Beseitigung einer offenbaren Unrichtigkeit zu bewirken ist (§. 18 dieser Vorschriften).
C 3 gewährt ein Beispiel für die nach §. 23 des Gesetzes im Sterberegister zu bewirkenden Eintragungen unter theilweiser Benutzung des Vordrucks (§. 13 Abs. 2, 3 dieser Vorschriften).
C 4 für eine Eintragung auf Grund der Anzeige einer Behörde (§. 12, §. 13 Abs. 2, 3 dieser Vorschriften). Das Muster enthält auch einen Vermerk über eine nach §. 65 des Gesetzes auf Anordnung des Amtsgerichts (§. 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) erfolgte Berichtigung der Eintragung.
- D der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung — D 1 —,
E der Anordnung des Aufgebots — E 1 —,
F der Bescheinigung des Aufgebots — F 1 —.

§. 21.

Die Einsicht der Register ist Geistlichen und anderen Religionsdienern kostenfrei zu gestatten.

§. 22.

Für jedes Register sind von dem Standesbeamten Sammelakten zu halten; die Akten sind nach Jahrgängen zu ordnen.

In die Sammelakten sind alle auf die Registerführung bezüglichen amtlichen Schriftstücke aufzunehmen, insbesondere die den Standesbeamten zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen und Mitthei-

lungen, die bei ihnen eingereichten Urkunden, die Verfügungen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte, desgleichen die von den Standesbeamten in Gemäßheit der §§. 21, 45 bis 47, des §. 58 Abs. 1 und des §. 68 Abs. 3 des Gesetzes aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen.

Wird eine eingereichte Urkunde zurückgegeben, so ist dies unter Angabe des wesentlichen Inhalts der Urkunde in den Akten zu vermerken.

§. 23.

Der Standesbeamte hat ferner zu führen:

1. für jedes Register ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen, bei dem Heirathsregister nach den Anfangsbuchstaben der Namen beider Ehegatten geordnetes Verzeichniß, welches das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglicht;
2. ein Verzeichniß der Geburtsfälle, in welchen die Anzeige der Vornamen des Kindes noch aussteht (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes);
3. ein Verzeichniß der Aufgebote;
4. ein Verzeichniß der zu erhebenden und der erhobenen Gebühren (§. 16 des Gesetzes).

In kleineren Bezirken kann das Namensverzeichniß (Nr. 1) für zwei oder für alle Register gemeinschaftlich geführt werden.

§. 24.

Die Beschreibung und die Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister (§. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) sowie die Ertheilung von Auszügen aus dem Nebenregister (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist von dem Gerichtschreiber des Gerichts zu bewirken, von dem das Nebenregister aufbewahrt wird.

Solange das Nebenregister sich bei der Aufsichtsbehörde befindet (§. 14 Abs. 2 des Gesetzes), kann die Beschreibung und die Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister auf Anordnung der Aufsichtsbehörde auch von einem hierzu ermächtigten Beamten dieser Behörde bewirkt werden.

§. 25.

In den im §. 55 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fällen hat die Staatsanwaltschaft dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist, eine mit dem Zeugnisse der Rechtskraft und mit der Angabe des Tages der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils behufs Beschreibung des Randvermerkes zu übersenden.

Hat ein Ehegatte, nachdem der andere für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe geschlossen (§. 1348 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat der Standesbeamte, vor welchem diese Ehe geschlossen worden ist, dem Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beschreibung des Randvermerkes kostenfrei zu übersenden.

§. 26.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

§. 27.

Der Standesbeamte darf sein Amt in Angelegenheiten ausüben, die seine Ehefrau oder Personen betreffen, mit denen er verwandt oder verschwägert ist.

§. 28.

Diese Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die am 1. Januar 1900 noch vorhandenen Bestände der alten Formulare, mit Ausnahme des Formulars B, können aufgebraucht werden; die alten Formulare für die Nebenregister und für die Registerauszüge sind auch künftig zu verwenden, soweit die Eintragung im Hauptregister unter Benutzung eines alten Formulars bewirkt ist.

Berlin, den 25. März 1899.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe

Str. _____

am _____ 19____.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____

_____ kannt,

wohnhast in _____

_____ Religion, und zeigte an, daß von der _____

_____ Religion,

wohnhast _____

zu _____

am _____ ten _____ des Jahres

tausend neunhundert _____ mittags

um _____ Uhr ein _____

geboren worden sei und daß das Kind _____ Vornamen

erhalten habe. _____

Vorgelesen, genehmigt und _____

Der Standesbeamte.

A.

Nr.

am 19 ..

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

kannt,

wohnhaft in

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,

wohnhaft

zu

am ten des Jahres

tausend neunhundert mittags

um Uhr ein

geboren worden sei und daß das Kind Vornamen

erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Berlin am 25. Oktober 1901

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Regierungsrath Karl Eduard Schulze, wohnhaft in Berlin, Annenstrasse 17, und zeigte an, dass dem nebenbezeichneten Kinde die Vornamen Karl Theodor Anton beigelegt worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Karl Eduard Schulze.

Der Standesbeamte.

N.

Nr. 1080.

Berlin am 26. September 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach auf Grund seiner Bestallung _____ anerkannt,

der Regierungsrath Karl Eduard*) Schulze, _____

wohnhaft in Berlin, Annenstrasse 17, _____

_____ evangelischer Religion, und zeigte an, daß von der Karoline Antonie Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau.

_____ evangelischer Religion, wohnhaft bei ihm, _____

zu Berlin in seiner Wohnung _____

am _____ drei und zwanzigsten September _____ des Jahres

tausend neunhundert eins _____ Nachmittags

um sieben drei viertel _____ Uhr ein Knabe _____

geboren worden sei und daß das Kind einen _____ Vornamen

noch nicht _____

erhalten habe. _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. _____

Karl Eduard Schulze.

Der Standesbeamte.

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

A 2.

Nr. 1081.

Berlin am 26. September ——— 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt, die Hebamme*), Frau Emilie Habermann, _____

wohnhast in Berlin, Annenstrasse 11, _____

_____ Religion, *) und zeigte an, daß von der Amalie**) Hergenbach, geborenen Schneider, evangelischer Religion, Wittwe des am 31. Juli 1901 verstorbenen, zuletzt in Berlin wohnhaft gewesenen Schächtermeisters Ludwig August Hergenbach, evangelischer — Religion, wohnhaft in Berlin, Stralauerstrasse 79, _____

zu Berlin in der Wohnung der Hergenbach _____

am _____ fünf und zwanzigsten September _____ des Jahres tausend neunhundert eins _____ Vormittags

um #fünf ein halb _____ Uhr ein Mädchen _____

geboren worden sei und daß das Kind _____ die Vornamen Marie Luise _____

erhalten habe. Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Hergenbach zugegen gewesen sei***). (Vorstehend 1 Druckwort gestrichen.) _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. _____

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

statt „fünf ein halb“ muss es heissen: zwei ein halb. Vor Abschluss der Eintragung berichtigt. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden anzugeben; die Angabe der Religion ist hier nicht erforderlich, da die Anzeige von einer anderen Person als dem ehelichen Vater oder der Mutter erstattet wird.

**) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

***) In den Fällen des §. 18 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

Nr. 804.

Leipzig am 24. Juni 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten, in Leipzig wohnhaften Rentner Ludwig Schäffer _____ anerkannt, die Waschfrau*), Wittwe Henriette Hartwig, _____

wohnhaft in Leipzig, Elbestrasse 4, _____ Religion*) und zeigte an, daß von der unverehelichten Fabrikarbeiterin Anna Marie **) Hartwig, _____

_____ katholischer Religion, wohnhaft in Leipzig, Dresdenerstrasse 18, _____

zu Leipzig in letztgenannter Wohnung _____ am _____ zwanzigsten Februar _____ des Jahres tausend neunhundert eins _____ Nachmittags um acht _____ Uhr ein Mädchen _____ geboren worden sei und daß das Kind _____ die Vornamen Anna Hermine _____ erhalten habe. Die Wittwe Hartwig erklärte, dass sie von der Niederkunft aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei***). Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erteilt. _____

Vorgelesen, genehmigt und _____

Der Standesbeamte.

Gleichzeitig war erschienen, der Persönlichkeit nach auf Grund seines Militärpasses anerkannt, der Weber Carl Friedrich Reinecke, wohnhaft in Gohlis, und erklärte, dass er seine Vaterschaft anerkenne. (Vorstehend 4 Zeilen am Rande geschrieben, nebenstehend 6 Druckworte gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Henriette Hartwig.

Carl Friedrich Reinecke.

Der Standesbeamte.

N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden anzugeben; die Angabe der Religion ist hier nicht erforderlich, da die Anzeige von einer anderen Person als dem ehelichen Vater oder der Mutter erstattet wird.

**) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

***)) Wird die Anzeige nicht von einem nach §. 18 des Gesetzes zur Anzeige Verpflichteten, sondern von einem nach §. 19 des Gesetzes zur Anzeige Berechtigten erstattet, so ist zu bemerken, daß der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

A 4.

Nr. 203.

Breslau am 24. Mai ——— 1901.

~~Der dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach~~

_____ kannt,

Der Direktor der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik in Breslau hat angezeigt, _____

wohnhaft in _____

_____ Religion, und zeigte an, daß von der unverehelichten Amalie Schmidt, ohne Beruf, _____

_____ evangelischer Religion, wohnhaft in Halbendorf, Kreis Oppeln, _____

zu Breslau in der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik _____ am _____ drei und zwanzigs^{ten} Mai _____ des Jahres

tausend neunhundert eins _____ Vormittags um sieben _____ Uhr ein Knabe _____

geboren worden sei und daß das Kind _____ den Vornamen Eduard _____

erhalten habe. _____

~~Vorgelesen, genehmigt und~~ (Vorstehend 19 Druckworte gestrichen.)

Der Standesbeamte.

N.

Der Dienstknecht Hermann Philipp Naumann, wohnhaft in Namslau, hat bei der im Heirathsregister des Standesamts Namslau von 1904 unter Nr. 74 beurkundeten Eheschliessung mit der Amalie Schmidt das nebenbezeichnete Kind als das seinige anerkannt.

Breslau am 11. April 1904.

Der Standesbeamte.

N.

B.

Nr.

am

ten

tausend neunhundert.....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der
Eheschließung:

1. der

der Persönlichkeit nach

..... fanni,

..... Religion, geboren am

ten

des Jahres tausend

..... hundert

zu

....., wohnhaft in

Sohn de

..... wohnhaft

in

2. die

der Persönlichkeit nach

..... fanni,

..... Religion, geboren am

ten

des Jahres tausend

..... hundert

zu

....., wohnhaft in

Tochter de

..... wohnhaft

in

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft in

4. d

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft in

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

B 1.

Nr. 538.

..... Berlin am drei und zwanzig^{ten}
..... Dezember tausend neunhundert eins.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der
Eheschließung:

1. der *Schmiedemeister Julius Hermann*)* Schneider,

.....
der Persönlichkeit nach auf Grund der Aufgebotsverhandlungen
..... anerkannt,
..... evangelischer Religion, geboren am drei und zwanzig^{ten}
September des Jahres tausend achthundert
ein und siebenzig zu Potsdam
....., wohnhaft in Berlin, Auguststrasse 37,
.....

Sohn des *Bäckermeisters Karl Anton Julius*)* Schneider und seiner
Ehefrau *Hermine Anna*, geborenen *Müller*,
..... wohnhaft
in Potsdam;

2. die *Wittve Henriette Heidrich*, geborene *Neuberg*, ohne Beruf,

.....
der Persönlichkeit nach auf Grund der Aufgebotsverhandlungen
..... anerkannt,
..... evangelischer Religion, geboren am ein und dreissig^{ten}
Mai des Jahres tausend achthundert
neun und siebenzig zu Treptow, Kreis Teltow
....., wohnhaft in Berlin, Gipsstrasse 5,
.....

Tochter des *Tischlermeisters Hermann Neuberg*, wohnhaft in *Frankfurt an
der Oder*, und seiner Ehefrau *Marie Henriette*, geborenen *Schmidt*,
..... wohnhaft
in Danzig**)

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämtliche Vornamen,
soweit sie bekannt sind.
)*) Wohnet die Mutter nicht an demselben Orte wie der Vater, so ist der Wohnort der Mutter besonders anzugeben.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. *der Tischlergeselle*) Hermann Rautenberg,* _____

der Persönlichkeit nach _____

bekannt,

22 Jahre alt, wohnhaft in *Berlin, Neue Friedrichstrasse 8* _____

4. *die Schneiderin Antonie Liebau,* _____

der Persönlichkeit nach *durch den Zeugen Rautenberg* _____

anerkannt,

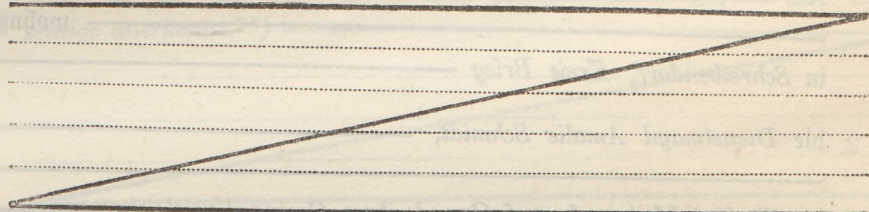
63 Jahre alt, wohnhaft in *Bernau, Kreis Nieder-Barnim.* _____

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.



Vorgelesen, genehmigt und von der schreibensunkundigen *Antonie Liebau* mit ihrem Handzeichen versehen, von den anderen Erschienenen unterschrieben. **Julius Hermann Schneider. Henriette Schneider, geborene Neuberg. Hermann Rautenberg.** †††

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Zeugen anzugeben.

B2.

Nr. 74.

_____ Namslau am _____ neun und zwanzigs^{ten}
_____ März tausend neunhundert vier. _____

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der Dienstknecht Hermann Philipp*) Naumann, _____

der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt,

_____ evangelischer Religion, geboren am _____ elf^{ten}

Dezember _____ des Jahres tausend _____ achthundert

sieben und siebzig _____ zu Schreibendorf, Kreis Brieg _____

_____, wohnhaft in Namslau, _____

Sohn des Schlächters Philipp August*) Naumann und seiner Ehefrau
Karoline, geborenen Raue, _____

_____ wohnhaft

in Schreibendorf, Kreis Brieg _____;

2. die Dienstmagd Amalie Schmidt, _____

der Persönlichkeit nach auf Grund ihres Gesindedienstbuchs _____

_____ anerkannt,

_____ evangelischer Religion, geboren am _____ fünf^{ten}

Mai _____ des Jahres tausend _____ achthundert

neun und siebzig _____ zu Brieg _____

_____, wohnhaft in Halbendorf, Kreis Oppeln,

Tochter des Seilers Ludwig Heinrich Schmidt, wohnhaft in Brieg, und
seiner verstorbenen Ehefrau Bertha, geborenen Dreher, _____

_____ zuletzt wohnhaft

in Brieg. _____

Durch das am 28. Dezember 1909 rechtskräftig
gewordene Urtheil des Königlichen Landgerichts I in
Berlin ist die Ehe zwischen dem Hermann Philipp
Naumann und der Amalie Naumann, geborenen
Schmidt geschieden worden.

Namslau am 5. Januar 1910.

Der Standesbeamte.

N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister
beglaubigt

Namslau am 5. Januar 1910

der Standesbeamte

N.

Siegel.

Beglaubigt.**)

Namslau am 11. Januar 1910.

Der Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts.

N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämtliche Vornamen, soweit sie bekannt sind.

**) Die Form des Beglaubigungsvermerkes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, die für die Beglaubigung von Urkunden durch die Gerichtsschreiber gelten.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der Kaufmann*) *Wilhelm Grimm*, _____

der Persönlichkeit nach _____

45 Jahre alt, wohnhaft in *Namslau* _____ *bekannt*,

4. der Kutscher *Richard Schubert*, _____

der Persönlichkeit nach *auf Grund seines Militärpasses* _____

37 Jahre alt, wohnhaft in *Halbendorf, Kreis Oppeln.* _____ *anerkannt*,

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

*Der Dienstknecht Naumann erklärte, dass er das von seiner Ehefrau am 23. Mai 1901 zu Breslau geborene Kind Eduard als das seinige anerkenne.**)* _____

Borgelesen, genehmigt und unterschrieben. _____
Hermann Philipp Naumann. Amalie Naumann, geborene Schmidt. Wilhelm Grimm. Richard Schubert.

Der Standesbeamte.

N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Namslau am 29. März _____ *1904*

der Standesbeamte

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Zeugen anzugeben.

**) Die Nummer der Eintragung im Geburtsregister ist, wenn bekannt, anzugeben.

Nr.

am 19

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

kannt,

wohnhast in
und zeigte an, daß

alt, Religion,

wohnhast in
geboren zu

de

zu
am ten

des Jahres tausend neunhundert
mittags um Uhr
verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

C.

Nr. _____

am _____ 19____

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____

_____ kannt,

wohnhast in _____

und zeigte an, daß _____

_____ alt, _____ Religion,

wohnhast in _____

geboren zu _____

_____ de _____

zu _____

am _____ ten _____

des Jahres tausend neunhundert _____

_____ mittags um _____ Uhr

verstorben sei. _____

Vorgelesen, genehmigt und _____

Der Standesbeamte.

Nr. 49.

Obornik am 17. November 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

_____ bekannt,
der Stellenbesitzer Joseph Karl Paul*) Oginski,

wohnhaft in Obornik. Da der Erschienene der deutschen Sprache F
und zeigte an, daß der Schüler Ignaz Joseph Oginski,

F nicht mächtig ist und sich nur in polnischer Sprache erklären kann, wurde der von Person bekannte Lehrer Karl Hildebrand, wohnhaft in Obornik, als Dolmetscher zugezogen. Dieser versicherte an Eidesstatt, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Oginski zeigte darauf durch den Dolmetscher an, daß

_____ alt, _____ katholischer Religion,
wohnhaft in Obornik bei dem Anzeigenden,
geboren zu Rawitsch am 7. September 1894,**)

Sohn _____ des Anzeigenden und seiner Ehefrau Maria Olga, geborenen Nowak,

zu Obornik in der Wohnung des Anzeigenden
am _____ siebzehnten November

des Jahres tausend neunhundert eins
_____ Nachmittags um ein ein halb _____ Uhr

verstorben sei. (Vorstehend 4 Druckworte gestrichen, 6 Zeilen am Rande geschrieben.) Dem Anzeigenden in polnischer Sprache durch den Dolmetscher
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Joseph Karl Paul Oginski. Karl Hildebrand.

Der Standesbeamte.

N.

*) Es sind stets sämtliche Vornamen des Verstorbenen und seiner Eltern anzugeben, soweit die Namen bekannt sind.
**) Des Vermerkes, daß der Verstorbene ledig gewesen sei, bedarf es nicht, wenn es nach seinem Alter ausgeschlossen ist, daß er verheiratet war.

C 2.

Nr. 453.

Kostenblut am 30. Dezember ——— 1903.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt,
der Bauerngutsbesitzer Ferdinand Reschke, _____

wohnhaft in Kostenblut, _____
und zeigte an, daß der Ackerknecht Emil Heinrich*) Hetzel, _____

_____ 40 Jahre alt, _____ evangelischer Religion,
wohnhaft in Kostenblut, _____
geworen zu Gräfenberg, Bezirksamt Forchheim, Wittwer, _____

Sohn _____ des Tagelöhners Heinrich Hetzel und seiner Ehefrau
Emilie (Familienname unbekannt) in Gräfenberg, Bezirksamt Forchheim,

zu Kostenblut in dem Gesindehause des Anzeigenden**) _____
am _____ neun und zwanzigs^{ten} Dezember _____
des Jahres tausend neunhundert vier _____
_____ Vormittags um vier _____ Uhr
verstorben sei. _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. _____

Ferdinand Reschke. _____

Der Standesbeamte.

N. _____

Kostenblut am 5. Januar 1904.

Das nebenstehende Wort „tausend neunhundert vier“
ist Schreibfehler; es muss heißen:
tausend neunhundert drei.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vermerkt.

Der Standesbeamte,
N.

*) Es sind stets sämtliche Vornamen des Verstorbenen und seiner Eltern anzugeben, soweit die Namen bekannt sind.

**) Wird die Anzeige nicht von dem Familienhaupte, sondern von demjenigen erstattet, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, so ist dies in der Eintragung ersichtlich zu machen.

Nr. 3.

Berlin am 10. September 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

bekannt, die Hebamme, Wittwe Ida Friedemann,

wohnhaft in Berlin, Potsdamerstrasse 3, und zeigte an, daß in ihrer Gegenwart von der Luise*) Krüger, geborenen Mattern, evangelischer Religion, in der Wohnung des Ehemanns, des Hutmakers Robert Krüger, evangelischer Religion, zu Berlin, Haupt-

alt, Religion wohnhaft in geboren zu

de

zu am des Jahres tausend neunhundert mittags um Uhr verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

strasse 3, am 10. September tausend neunhundert eins Nachmittags um 3 Uhr ein todtcs Mädchen geboren worden sei.**)

(Nebenstehend 20 Zeilen gestrichen, vorstehend 3 Zeilen am Rande geschrieben.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.

N.

*) Es sind Stand oder Gewerbe und Religion der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

***) Ist das Kind in der Geburt verstorben, so hat die Eintragung zu lauten: ein Mädchen geboren worden und daß das Kind in der Geburt verstorben sei.

C4.

Nr. 1236.

Berlin am 19. August 1901.

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts I in Berlin wird berichtigend vermerkt, dass der Vorname des Lehmann nicht Gottfried, sondern Gottlieb gewesen und dass er nicht zu Stettin, sondern zu Angermünde geboren ist.

Berlin am 14. November 1901.

Der Standesbeamte.

N.

~~Der dem untenzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit~~
nach

kannt,

Der Erste Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgericht I in Berlin hat mitgeteilt,

wohnhast in

und zeigte an, daß der Maurergeselle Gottfried Lehmann,

27 Jahre alt, evangelischer Religion,

wohnhast in Berlin,

geboren zu Stettin, ledig,

Sohn der verstorbenen, zuletzt in Blindow, Kreis Prenzlau,

wohnhast gewesenen Eheleute Otto Lehmann (Stand oder Gewerbe unbekannt) und Rosalie, geborenen Richter,

zu Berlin im Thiergarten

am vierzehnten August

des Jahres tausend neunhundert eins

Vormittags um sieben Uhr

verstorben sei, todt aufgefunden worden sei. Tag und Stunde des Todes sind nicht festgestellt worden.

Vorgeteufen, genehmigt und

(Vorstehend 20 Druckworte gestrichen.)

Der Standesbeamte.

N.

Geburtsurkunde.

Nr.

..... am 19.....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

..... kannt,

wohnhaft in

..... Religion, und zeigte an, daß von der

wohnhaft

..... Religion,

zu

am ten des Jahres
tausend neunhundert

..... mittags

um Uhr ein

geboren worden sei und daß das Kind

..... Vornamen

erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts zu

..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

..... am 19.....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Heirathsurkunde.

Nr. _____

_____ am _____ ten
_____ tausend neunhundert _____

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der _____

der Persönlichkeit nach _____

_____ kannt,
_____ Religion, geboren am _____ ten
_____ des Jahres tausend _____ hundert
_____ zu _____
_____, wohnhaft in _____

Sohn de _____

_____ wohnhaft
in _____ ;

2. die _____

der Persönlichkeit nach _____

_____ kannt,
_____ Religion, geboren am _____ ten
_____ des Jahres tausend _____ hundert
_____ zu _____
_____, wohnhaft in _____

Tochter de _____

_____ wohnhaft
in _____

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d

der Persönlichkeit nach kannt,

..... Jahre alt, wohnhaft in

4. d

der Persönlichkeit nach kannt,

..... Jahre alt, wohnhaft in

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus:

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Heiraths-Haupt-Register des Standesamts zu

..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

am 19.....

Der Standesbeamte.

(Elegel.)

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§. 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.)

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem

wohnhaft in

und der

wohnhaft in

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

..... am 19.....

Der Standesbeamte.

(Stempel.)

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§. 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.)

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem Schlossermeister *Otto Heinrich Richter*, _____

wohnhaft in *Berlin*, _____

und der *Anna Catharina Reinhardt*, _____

wohnhaft in *Steglitz, Kreis Teltow*, _____

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

_____ *Berlin* am *6. Februar* _____ *1901*.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der

wohnhast in

Sohn de

2. die

wohnhast in

Tochter de

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de

zu geschehen.

am 19.....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Ausgehängt am Haus in

am 19.....

Abgenommen am 19.....

am 19.....

(Siegel.)

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der Tischlergeselle *Hermann Ludwig Starke*, _____
_____ wohnhaft in *Berlin, Prinzenstrasse 32, früher in Templin,**) _____
Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke* und seiner *Ehefrau Emilie Luise, geborenen Pelkmann, wohnhaft***) in *Templin* _____

2. die Näherin *Auguste Antonie Dorothea Neubauer*, _____
_____ wohnhaft in *Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow*, _____
Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft in Königs-Wusterhausen, und seiner verstorbenen Ehefrau Dorothea, geborenen Hegmann, zuletzt wohnhaft in Königs-Wusterhausen*, _____

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den Gemeinden *Berlin, Templin und Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow*, _____ zu geschehen.

_____ *Berlin* am *26. Februar* _____ 1901.

Der Standesbeamte.

(Elegel.)

N.

Ausgehängt am _____ *Rathhaus in Templin* _____
am *1. März* _____ 1901.

Abgenommen am *16. März* _____ 1901.***)

_____ *Templin* am *16. März* _____ 1901.

Der Bürgermeister.**)**

(Elegel.)

N.

*) Vergl. §. 46 Nr. 3 des Gesetzes.

**) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.

***) Zwischen den Tagen des Aushanges und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.

****) Die Bescheinigung ist von dem Beamten (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Standesbeamten u. s. w.) zu unterzeichnen, welcher die Bekanntmachung des Aufgebots bewirkt hat.

Bescheinigung des Aufgebots und standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des Standesamts in
bescheinigt hiermit, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen

1. dem

....., geboren am 1.....
zu
wohnhaft in
Sohn de

2. der

....., geboren am 1.....
zu
wohnhaft in
Tochter de

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am haus
in vom bis 19.....

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. Zugleich erteilt
der unterzeichnete Standesbeamte die Ermächtigung, daß die Ehe vor dem Standesbeamten
in geschlossen werde.

..... am 19.....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Bescheinigung des Aufgebots.

und

~~Landesamtliche Ermächtigung.*)~~

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Grossherzoglich badischen* Standesamts in *Freiburg* bescheinigt hiermit, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen

1. dem *Gastwirth Friedrich Ilgner* _____

_____, geboren am *25. März* _____ *1872*
zu *Freiburg*, _____
wohnhaft in *Freiburg*, _____
Sohn des *Gastwirths Josef Friedrich Otto Ilgner* und seiner *Ehefrau Catharina*,
geborenen *Deutsch*, wohnhaft in *Freiburg* _____

2. der *Lehrerin Susanne Barbara Spiegelhalter* _____

_____, geboren am *3. April* _____ *1879*
zu *Emmendingen*, _____
wohnhaft in *Emmendingen*, _____
Tochter des verstorbenen *Weinbauers Berthold Spiegelhalter*, zuletzt wohnhaft in *Emmendingen*,
und seiner *Ehefrau Barbara*, geborenen *Sonntag*, wohnhaft in *Emmendingen*, _____

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am _____ *Rathhaus*
in *Freiburg* _____ vom *23. April* _____ bis *8. Mai* _____ *1901*
und am *Rathhaus in Emmendingen* vom *25. April* bis *10. Mai* *1901* _____

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. Zugleich ertheilt
~~der unterzeichnete Standesbeamte die Ermächtigung, daß die Ehe vor dem Standesbeamten~~
in _____ geschlossen werde.

Freiburg am *12. Mai* _____ *1901*.

Der Standesbeamte.

(Eteget.)

IV.

*) Ist nur die Bescheinigung des Aufgebots zu ertheilen, so sind die Worte „und landesamtliche Ermächtigung“ sowie der Schlusssatz zu durchstreichen.

Städtebau und Stadtplanung

Grundlagen der Stadtplanung

Die wichtigste Grundlage der Stadtplanung ist die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Diese Kenntnisse sind durch die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse zu gewinnen. Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung. Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung. Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung.

Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung. Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung. Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung. Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung. Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung.

Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung. Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung. Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung. Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung. Die Untersuchung der örtlichen Verhältnisse ist die Grundlage der Stadtplanung.

Erläuterungen zu den Ausführungsvorschriften.

(Aus dem über die Vorschriften vom Ausschusse des Bundesraths für Justizwesen erstatteten Berichte.)

Zu §. 1.

Abweichend von dem Geburts- und Sterberegister ist das Heirathsregister so eingerichtet, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt; hiernach kann die erste und die letzte Seite des Heirathsregisters zu Eintragungen nicht verwendet werden.

Der Vordruck des Formulars B entspricht den §§. 1317, 1318 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Form der Eheschließung bestimmen. Daß Frage, Antwort und Ausspruch den gesetzlichen Vorschriften gemäß bei gleichzeitiger Anwesenheit der Verlobten und in Gegenwart der Zeugen erfolgt seien, ist in dem Vordrucke nicht besonders hervorgehoben, weil dieser Umstand aus dem übrigen Inhalte der Urkunde klar erhellt.

Zu §. 3.

Zufolge §. 14 Abs. 2 des Gesetzes hat der Standesbeamte nach Ablauf des Kalenderjahrs jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen. Im §. 3 der Vorschriften ist bestimmt auf welcher Seite dieser Abschluß erfolgen soll. Kann hierzu eine freie Registerseite benutzt werden, wie sie im Heirathsregister stets vorhanden ist (vergl. die Erläuterungen zu §. 1), so empfiehlt es sich, den Vermerk oben auf den Rand zu setzen. Ist keine freie Seite übrig, so wird der Vermerk in der Regel unten am Rande den geeignetsten Platz finden, während der obere Theil für etwaige sachliche Randvermerke freizulassen ist. Daß der Abschluß des Nebenregisters für jeden Jahrgang an der nämlichen Stelle erfolgt, wie der des Hauptregisters, ist nicht nothwendig; vielmehr bestimmt sich die Stelle allein nach den Raumverhältnissen im Nebenregister.

Uebrigens sind die Geburts- und Sterberegister mit der letzten Eintragung abzuschließen, welche in dem Kalenderjahre vorgenommen wird; alle später zur Anzeige gelangenden Geburts- und Sterbefälle werden demnach, auch wenn sie noch vor dem Jahreschluß eingetreten sind, in den nächsten Jahrgang des Registers eingetragen.

Zu §. 4.

Stellt sich die Nothwendigkeit, einen neuen Band zu beginnen, im laufenden Kalenderjahre heraus, bevor die letzte Registerseite des alten Bandes zu einer Eintragung benutzt ist, so ist diese Seite stets für den Abschlußvermerk freizulassen.

Für die Verweisung auf den alten Band, mit welcher der neue beginnen soll, ist eine bestimmte Form nicht vorgesehen. Es genügt, wenn der neue Band oben am Rande der ersten Seite als Fortsetzung des betreffenden Jahrganges bezeichnet wird.

Wird nur im Hauptregister ein neuer Band begonnen, so sind die im §. 4 der Vorschriften bezeichneten Vermerke in das Nebenregister nicht zu übertragen.

Zu §. 5.

Die Bestimmung stellt klar, daß in kleineren Standesamtsbezirken für mehrere Jahrgänge des Hauptregisters von vornherein ein gemeinschaftlicher Band angelegt oder der bisherige Band, wenn er am Jahreschlusse noch genügenden Raum aufweist, weiter benutzt werden darf. Hinsichtlich der näheren Voraussetzungen, unter denen der Standesbeamte von dieser Befugniß Gebrauch zu machen hat, sowie in Betreff der nachträglichen Vereinigung mehrerer Jahrgänge des Haupt- oder Nebenregisters in einem Bande sind die Anordnungen der Landesregierungen maßgebend.

Zu §. 7.

Das nach dem Formular E anzuordnende Aufgebot kann gemäß §. 44 des Gesetzes in der Fassung des Artikel 46 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von jedem Standesbeamten erlassen werden, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf. Der Standesbeamte, von welchem das Aufgebot angeordnet worden ist, hat sodann die nach dem Formular F zu ertheilende Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot in allen Fällen auszustellen, in denen die Ehe vor einem anderen Standesbeamten geschlossen werden soll. Dagegen darf er den in diesem Formular enthaltenen Vordruck für die Ermächtigung zur Eheschließung nur ausfüllen, wenn die Voraussetzungen, welche seine Zuständigkeit zur Eheschließung begründen, noch bei Ertheilung der Bescheinigung vorliegen und andererseits der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, an sich nicht zuständig ist.

Zu §§. 10, 11.

Ist mit einer stummen oder sonst am Sprechen verhinderten oder tauben Person eine schriftliche Verständigung möglich, so gelten für die Verhandlung mit ihr lediglich die allgemeinen Vorschriften; nur ist dem Tauben die Eintragung nicht vorzulesen (§. 13 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes), sondern zur Durchsicht vorzulegen. Auch für die Fälle, in denen ein Erschienener blind ist, sind besondere Förmlichkeiten nicht vorgeschrieben; es ist hier ebenso zu verfahren wie in den Fällen in denen der Erschienene aus anderen Gründen nicht schreiben kann (§. 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes).

In Betreff der Fähigkeit einer Person zur Mitwirkung als Dolmetscher finden die nach §. 1318 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Dolmetscher soll demnach großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Dagegen steht Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Dolmetschers mit dem Standesbeamten oder mit einem der Erschienenen der Zuziehung nicht entgegen.

Die im §. 10 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung hat der Standesbeamte dem Dolmetscher bei Beginn der Verhandlung abzunehmen. Ein Verzicht der Betheiligten auf die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist nicht zugelassen. Die Versicherung soll vielmehr nur dann unterbleiben, wenn der Dolmetscher nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen vereideter ist; aus dem Landesrecht ist auch die Frage zu beantworten, ob ein vor einer anderen Behörde, insbesondere vor Gericht geleisteter Dolmetschereid sich auf die Verhandlungen vor dem Standesbeamten erstreckt.

Neben den besonderen Vorschriften der §§. 10, 11 sind die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gleichfalls zu beobachten. Insbesondere ist die Eintragung auch von demjenigen, mit welchem unter Zuziehung des Dolmetschers verhandelt worden ist, zu genehmigen und zu unterschreiben oder mit einem Handzeichen zu versehen.

Zu §. 13.

Der Standesbeamte hat die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle durch Ausfüllung des Vordrucks der Register zu bewirken. Erweist sich der Zwischenraum als unzureichend, sei es weil besonders lange Angaben einzutragen sind, sei es weil für eine Thatsache an der ihr nach dem Zusammenhange der Eintragung zukommenden Stelle ein Raum überhaupt nicht vorgesehen ist, so ist die Eintragung nach Anweisung der beigefügten Muster A 3 und C 1 unter Zuhilfenahme des Randes zu bewerkstelligen.

Von der Benutzung des Vordrucks darf der Standesbeamte nur dann absehen, wenn die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde zu erfolgen hat (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes) sowie wenn eine Anzeige in Betreff eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes im Sterberegister zu beurkunden ist (§. 23 des Gesetzes). Auch in den bezeichneten Fällen ist jedoch die Benutzung des Vordrucks insoweit gestattet, als ein zusammenhängender Theil zweckmäßig Verwendung finden kann. Um den Rand für nachträgliche Bemerkte möglichst frei zu lassen und das eigene Schreibwerk zu vermindern, werden die Standesbeamten auf eine solche Benutzung, soweit irgend angängig, Bedacht zu nehmen haben. Dieses Bestreben darf indessen nicht dahin führen, daß die Uebersichtlichkeit der Eintragung leidet oder daß in einen Zwischenraum des Vordrucks Angaben eingetragen werden, für die der Raum nicht bestimmt ist. Beispiele für eine geeignete Ausnutzung des Vordrucks bieten die Muster A 4, C 3 und C 4.

Ist eine Eintragung zum Theil am Rande vorgenommen, so muß besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, daß der Zusammenhang mit dem innerhalb des Vordrucks stehenden Theile kenntlich ist. Die Muster A 3, C 1 und C 3 machen ersichtlich, in welcher Weise dies geschehen kann.

Zu §. 14.

Auf Grund des §. 25 des Personenstandsgesetzes ist der Standesbeamte, in dessen Register die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen wird, befugt, die Anerkennung der Vaterschaft (zu vergl. §. 1718, §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in dem Register zu beurkunden, mag die Anerkennung vor ihm bei der Anzeige der Geburt oder später erklärt werden. Entsprechend der bisherigen Praxis bestimmen die Vorschriften, daß die Erklärung in dem ersten Falle in die Geburtsurkunde aufzunehmen (Abs. 1), in dem zweiten Falle am Rande der über die Geburt vorgenommenen Eintragung zu beurkunden ist.

Zu §. 15.

Nach einer schon jetzt bestehenden Praxis kann auch der Standesbeamte, vor welchem die Mutter eines unehelichen Kindes die Ehe schließt, bei diesem Anlasse die Erklärung des Ehemanns über die Anerkennung der Vaterschaft entgegennehmen und in dem Register beurkunden. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist nunmehr durch den §. 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das ganze Reichsgebiet außer Zweifel gestellt, und der §. 15 Abs. 1 bestimmt daher, daß die bezügliche Erklärung in die Heirathsurkunde aufzunehmen ist.

In den genannten Fällen ist außerdem, gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 26 des Personenstandsgesetzes, die erfolgte Anerkennung am Rande der über die Geburt des Kindes vorgenommenen Eintragung zu vermerken, sofern ein Betheiligter es beantragt. Die Herbeiführung dieses Randvermerkes wird regelmäßig in der Absicht der die Ehe schließenden Personen liegen. Mit Rücksicht hierauf sieht der §. 15 Abs. 2 vor, daß die bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung, sofern nicht von einem der Betheiligten das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beischreibung des Randvermerkes im Geburtsregister gilt und daß, soweit hierbei das Geburtsregister eines anderen Bezirkes in Frage kommt, der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen ist, dem Standesbeamten jenes Registers einen Auszug aus dem Heirathsregister zu übersenden hat. Die Uebersendung geschieht kostenfrei; eine Gebühr ist mithin für den Auszug nicht zu erheben.

Ist die Geburt des Kindes in dem Standesregister desjenigen Bezirkes eingetragen, in welchem die Eheschließung erfolgt, so hat der Anerkennende die Wahl, ob er die Anerkennung nach §. 15 Abs. 1 im Heirathsregister oder nach §. 14 Abs. 2 im Geburtsregister beurkunden lassen will. In dem letzteren Falle bedarf es selbstverständlich nicht der Herbeiführung eines Randvermerkes über die erfolgte Anerkennung gemäß § 26 des Gesetzes und §. 15 Abs. 2 der Vorschriften.

Zu §. 16.

Während die durch den §. 25 des Personenstandsgesetzes begründete Befugniß des Standesbeamten zur Aufnahme einer Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft sich nur auf die Beurkundung in dem Standesregister erstreckt, ist seine Zuständigkeit, soweit sie in dem §. 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt ist, an eine solche Beschränkung nicht gebunden. Demgemäß darf der Standesbeamte des Geburtsregisters die vor ihm nicht bei, sondern erst nach der Anzeige der Geburt erfolgende Anerkennung (§. 14 Abs. 2 der Vorschriften), unbeschadet weitergehender Bestimmungen des Landesrechts, nur in dem Register beurkunden; dagegen kann vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung stattfindende Anerkennung auch eine besondere Urkunde errichtet werden. Im Allgemeinen wird indessen der Standesbeamte davon ausgehen haben, daß eine vor ihm abgegebene Erklärung zur Eintragung in das Standesregister beantragt ist. Zur Aufnahme einer besonderen Urkunde hat er daher erst Anlaß, wenn sie ausdrücklich verlangt wird.

In diesem Falle kommen der §. 14 Abs. 1 und der §. 15 der Vorschriften nicht zur Anwendung. Der Standesbeamte hat sich vielmehr darauf zu beschränken, zunächst die Eintragung des Geburtsfalls oder der Eheschließung zu bewirken und unmittelbar nach deren Abschluß die Urkunde über die Anerkennung aufzunehmen. Eine Eintragung in das Register erfolgt lediglich nach Maßgabe des §. 26 des Personenstandsgesetzes. Es ist mithin nur in das Geburtsregister ein Randvermerk über die erfolgte An-

erkenntnis und zwar nur dann aufzunehmen, wenn ein Betheiligter dies auf Grund der über die Anerkennung errichteten Urkunde ausdrücklich beantragt. Ob die Betheiligten einen solchen Antrag bei dem Standesbeamten des Geburtsregisters stellen wollen, ist ihnen zu überlassen.

Zu §§. 17, 18.

Nach §. 13 Abs. 4 des Gesetzes sind Zusätze, Löschungen oder Abänderungen am Rande der Eintragung zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen. Der §. 17 Abs. 1 der Vorschriften stellt klar, daß diese Bestimmung ausschließlich für Zusätze, Löschungen und Aenderungen gilt, welche sich während der Vornahme der Eintragung, also vor deren Beendigung, als nothwendig ergeben.

Die Berichtigung einer bereits abgeschlossenen Eintragung kann gemäß § 65 des Gesetzes ausschließlich auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Hiernach ist der Standesbeamte nicht befugt, ohne Mitwirkung des Gerichts nachträglich eine Eintragung zu berichtigen, wenn sie ihrem Inhalte nach zufolge der unterbliebenen Erwähnung oder der unrichtigen Angabe einer Thatsache dem wirklichen Sachverhalte nicht entspricht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Betheiligten wider besseres Wissen oder aus Versehen falsche Angaben gemacht haben. Die Vorschrift des § 65 erstreckt sich aber nicht auf offenbare Versehen rein äußerlicher Art, die dem Standesbeamten bei dem Niederschreiben der Worte oder Zahlen unterlaufen und aus dem übrigen Inhalte der Urkunde ohne Weiteres erkennbar sind, die demnach auch eine Mitwirkung der Betheiligten zur Berichtigung nicht voraussetzen. Solche Schreibfehler können nach §. 18 Abs. 1 der Vorschriften ohne gerichtliche Anordnung durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigt werden. Der Standesbeamte hat jedoch hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Wird die Genehmigung verweigert, so ist das gerichtliche Berichtigungsverfahren nach Maßgabe der §§. 65, 66 des Gesetzes einzuleiten.

Wie der Wortlaut ergibt, betrifft der § 18 Abs. 1 der Vorschriften nur die Hauptregister. Die Beseitigung von Schreibfehlern, die im Nebenregister bei der abschriftlichen Uebertragung des Inhalts der Hauptregister untergelaufen sind, hat ohne Weiteres alsbald nach der Entdeckung zu erfolgen. Die Berichtigung ist auch hier in der Form eines Randvermerkes zu bewirken.

Zu §. 22.

Der Abs. 1 spricht lediglich den Grundsatz aus, daß für jedes Register besondere Sammelakten zu halten sind. Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung und Führung der drei Klassen von Sammelakten nach den Anordnungen der Landesregierungen.

Die Klasse, der die einzelnen auf die Register bezüglichen Schriftstücke (Abs. 2) einzuverleiben sind, erhellt ohne Weiteres aus dem Zwecke, zu welchem sie dem Standesbeamten mitgetheilt oder von ihm aufgenommen werden. In die dem Heirathsregister dienenden Sammelakten gehören namentlich alle Urkunden, welche die Verlobten vor der Anordnung des Aufgebots oder vor der Eheschließung beizubringen haben, wie Geburtscheine und Einwilligungsverklärungen (§. 45 des Gesetzes), Bewilligung von Befreiungen und ärztliche Bescheinigungen über eine lebensgefährliche Erkrankung (§. 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 50 des Gesetzes in der Fassung des Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), Aufgebotsbescheinigungen und standesamtliche Ermächtigungen (§. 49 des Gesetzes, §. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Uebrigens schließt der Abs. 2 nicht aus, daß in die Akten auch solche Urkunden aufgenommen werden, welche mit der Registerführung nicht unmittelbar zusammenhängen; insbesondere bleiben die Anordnungen der Landesregierungen über die Behandlung der den Standesbeamten von auswärts zugehenden Standesurkunden unberührt.

Die Akten sollen bei den Standesbeamten verbleiben und dürfen mithin an eine andere Stelle zur Aufbewahrung nicht abgegeben werden. Dagegen ist es nach Abs. 3 gestattet, Urkunden, die noch für andere Zwecke Verwendung finden können, unter Zurückbehaltung eines Aktenvermerkes über ihren wesentlichen Inhalt den Betheiligten zurückzugeben. Was zum wesentlichen Inhalte gehört, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen; beispielsweise wird, wenn behufs Eingehung einer neuen Ehe ein Scheidungsurtheil vorgelegt worden ist, der Vermerk über die Rückgabe, die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die Urtheilsformel, den Tag der Verkündung und der Rechtskraft sowie mit Rücksicht auf den §. 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Grund der Scheidung zu enthalten haben.

Zu §. 23.

Das Verzeichniß Nr. 3 ist zunächst für die von dem Standesbeamten selbst angeordneten Aufgebote bestimmt. Liegt aber dem Standesbeamten nach den für ihn maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften auch die Bekanntmachung der Aufgebote ob, so wird das Verzeichniß zugleich diejenigen Aufgebote zu umfassen haben, welche er auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten bekannt gemacht hat.

Zu §. 25.

Wenn eine Ehe für nichtig erklärt oder wenn in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt ist, ingleichen wenn eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder wenn nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist, so soll gemäß §. 55 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung, die er durch den Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten hat, am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung die Beschreibung eines entsprechenden Vermerkes erfolgen. In der Regel ist hierzu ein gerichtliches Urtheil erforderlich, welches die Staatsanwaltschaft, wie der Abs. 1 des §. 25 vorsieht, dem Standesbeamten zu übersenden hat. Nur wenn ein Ehegatte, nachdem der andere für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe eingeht, wird die frühere Ehe nicht durch gerichtliches Urtheil, sondern nach §. 1348 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Schließung der neuen Ehe aufgelöst. Mit Rücksicht auf diesen Fall schreibt daher der §. 25 Abs. 2 vor, daß der Standesbeamte, vor welchem die neue Ehe geschlossen wird, dem Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister zu übersenden hat.

Zu §. 27.

Aus den §§. 13, 45 des Gesetzes ist zu entnehmen, daß der Standesbeamte sich der amtlichen Thätigkeit enthalten muß, wenn es sich um die Beurkundung der eigenen Anzeige, die Entgegennahme der eigenen Erklärung oder die Anordnung des der eigenen Eheschließung vorhergehenden Aufgebots handelt. Dagegen steht es dem Standesbeamten, falls diese Voraussetzungen nicht zutreffen, nach §. 27 der Vorschriften frei, auch in Angelegenheiten, die seine Ehefrau oder seine Angehörigen betreffen, das Amt auszuüben. Er ist daher nicht gehindert, den Tod der Ehefrau sowie den Personenstand seiner Kinder zu beurkunden, sofern nur die erforderliche Anzeige durch eine andere Person erfolgt; ebenso kann er bei der Eheschließung seines Kindes die standesamtlichen Berrichtungen wahrnehmen.

Die gleichen Gesichtspunkte sind für die Befugniß des Standesbeamten zur Aufnahme einer besonderen Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft (§. 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §. 16 der Vorschriften) maßgebend, da ihm diese Berrichtung lediglich mit Rücksicht auf seine Zuständigkeit zur Führung der Standesregister übertragen ist. Die weitergehenden Beschränkungen, welche nach §. 170 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Errichtung einer solchen Urkunde für die Richter und die Notare gelten, finden hier keine Anwendung.

Gedruckt bei Julius Effenfels in Berlin W.